



©NLWKN

**Errichtung des Hochwasser-
entlastungspolders Bullen-
bruch,
Änderungsantrag**

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Vorhabenträger

Deichverband der II. Meile Alten Landes
Altländer Markt 3
21635 Jork

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Bearbeitung

Frau Schröder
Herr Heinrich
Herr Schierloh
Herr Schroeder

Tel.: 04131 / 2209 – 100
Fax: 04131 / 2209 – 101
E-Mail: gb6-lg-postelle@nlwkn.niedersachsen.de
Website: www.nlwkn.de

Lüneburg, den 22.09.2025
Az.: 6 L – 62025-160-329/2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen	4
I.3	Nebenbestimmungen, Hinweise	5
I.3.1	Nebenbestimmungen (NB)	5
I.3.2	Hinweise	8
I.3.3	Zusagen	8
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	9
I.5	Kostenlastentscheidung	9
II.	Begründung	9
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	10
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	10
II.3	Materiell rechtliche Würdigung	13
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	13
II.3.2	Flächeninanspruchnahme, Varianten	13
II.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	13
II.3.4	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege	21
II.3.5	Waldfachliche Belange	25
II.3.6	Belange der Wasserwirtschaft	26
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	26
III.1.1	Landkreis Stade (Stellungnahme vom 24.04.2025)	26
III.1.2	Samtgemeinde Lühe (Stellungnahme vom 28.03.2025)	36
III.1.3	LBEG (Stellungnahme vom 24.05.2025)	37
III.1.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 25.04.2025)	38
III.1.5	Nord-West Oelleitung GmbH (NWO) (Stellungnahme vom 26.02.2025)	40
III.1.6	Stadtwerke Buxtehude GmbH (Stellungnahme vom 24.04.2025)	41
III.1.7	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 14.04.2025)	42
III.1.8	EWE Netz GmbH (Stellungnahme vom 14.03.2025)	42
III.1.9	50 Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme vom 12.03.2025)	43
III.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	44
III.3	Einwendungen	44
III.3.1	Einwender 1 (Einwendung vom 17.03.2025)	44
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	45
V.	Rechtsbehelfsbelehrung	45
VI.	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	46

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Änderung der Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch in Gestalt des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.03.2022 wird auf Antrag des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes, Altländer Markt 3, 21635 Jork (Vorhabenträger) vom 23.01.2025 gemäß § 12 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen. Die Planunterlagen haben grundsätzlich den Stand vom 23.01.2025 zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die nachstehenden Unterlagen ändern bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.03.2022 festgestellten Planunterlagen.

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Inhaltsverzeichnis	Verzeichnis der Teile	1 Seite
Antrag Änderungsverfahren Nr. 1	Antrag	2 Seiten
Beiblatt zum Änderungsverfahren Nr. 1	Beschreibung von Anlass, Art und Umfang der Änderungen nebst Erläuterungen und Anlagen	10 Seiten
Teil 1	Erläuterungsbericht	13 Seiten
Teil 2	Umweltverträglichkeitsstudie	37 Seiten
Teil 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	138 Seiten
Teil 3, Blatt 1aa	Bestands- und Konfliktplan	M 1: 2.500
Teil 3, Blatt 2a	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	M 1: 5.000
Teil 3	Brutvogelkartierung 2022 Bullenbruch, Teilgebiet Poggenpohl	15 Seiten
Teil 3	Begehungsprotokoll Fledermauserfassung Poggenpohl	4 Seiten
Teil 3	Begründung zur Ausnahmegenehmigung für Beeinträchtigungen von § 30 Biotopen nebst Kartenanlage	3 Seiten M 1:2.500/1: 50.000
Teil 4	Zeichnungen	
Teil 4	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Anlage 4A, Blatt 4a	Übersichtskarte Transportwege Schüttgüter	M 1: 10.000
Anlage 4A, Blatt 6a	Übersichtslageplan Baumaßnahmen	M 1: 5.000
Anlage 4B, Blatt 3a_1	Detaillageplan Baumaßnahmen Abschnitt Poggenpohl, Poggenpohl bis Hinterdeich (tlw.)	M: ohne

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Anlage 4B, Blatt 4a	Lageplan Baumaßnahmen Abschnitt Hinterdeich, nördliche Obstanbaufläche	M 1: 1.000
Anlage 4 B, Blatt 8a	Detaillageplan Bodenentnahme 1	M 1: 1.000
Anlage 4c, Blatt 1a	Profile Poggenpohl, Poggenpohl bis Hinterdeich (tlw.)	M 1: 1.000
Anlage 4c, Blatt 4a	Schnitt, Bodenentnahme 1	M 1: 200/100
Teil 5	Grunderwerbs- und Besitzerverzeichnis	
Teil 5	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Vorblatt	3 Seiten
Anlage 5B, Blatt 3a	Detaillageplan Flächen und Eingriff Abschnitt Poggenpohl, Poggenpohl bis Hinterdeich (tlw.)	M 1: 1.500
Anlage 5B, Blatt 5a	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt Poggenpohl bis Hinterdeich, Teil 2	M 1: 2.500
Anlage 5B, Blatt 7a	Lageplan Flächen und Eingriff Abschnitt nördliche Obstanbaufläche, Teil 2	M 1: 2.000
Anlage 5C, Blatt 1a	Liste Beteiligte Grunderwerb (zu erwerbende und zu beschränkende Flächen, Begrenzung des Eingriffs)	11 Seiten
Teil 6	entfällt	
Teil 7	Bauwerksverzeichnis	
Teil 7	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Anlage 7a, Blatt 5a	Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstige Anlagen	1 Seite
Anlage 7A, Blatt 6a	Regelungen zum Betrieb des Hochwasserschutzpolders Bullenbruch	1 Seite

I.3 Nebenbestimmungen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB 6 -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Stade anzuzeigen.
- I.3.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- I.3.1.1.3 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei der Durchführung

der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

- I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und den Vorhabenträgern vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

- I.3.1.2.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan und die Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses bleiben unberührt, soweit der landschaftspflegerische Begleitplan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nicht weitergehende oder andere Regelungen treffen.
- I.3.1.2.2 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.3.1.2.3 Der Unterhaltungszeitraum für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch den Vorhabenträger. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Soweit eine dauerhafte Unterhaltung in den Maßnahmenblättern festgesetzt ist, setzt die Planfeststellungsbehörde den Unterhaltungszeitraum gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG in Anlehnung an § 12 Abs. 1 BKompV auf 25 Jahre fest. In diesen Fällen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind.
- I.3.1.2.4 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Der Bericht schließt die Dokumentation der Umweltbaubegleitung ein. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

I.3.1.2.5 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere juristische Person des öffentlichen Rechts ist die o. g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

I.3.1.2.6 Der Vorhabenträger hat den zuständigen Naturschutzbehörden die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben nach § 1 NKompVzVO und nach § 7 Abs. 2 S. 1 NNatSchG zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Baurecht

I.3.1.3.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, hat der Vorhabenträger dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei dieser für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen.

I.3.1.4 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

I.3.1.4.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

I.3.1.4.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern/Eigentümern einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

I.3.1.4.3 Die im Zuge der K26 im Einmündungsbereich der Transportstrecke befindliche Brücke ist im Bereich der Einmündung der Transportstrecke (nördliche Brückenecke der Richtungsfahrbahn A26-Neukloster) in geeigneter Weise und in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger gegen Anfahrtschäden zu sichern.

I.3.1.4.4 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den be-

troffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

I.3.2 Hinweise

I.3.2.1 Allgemeine Hinweise

- I.3.2.1.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- I.3.2.1.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.3.2.1.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.2.1.4 Die K26 Abschnitt 90, K38, K44, K51 sind auf ein Maximalgewicht von 17 Tonnen ausgelegt und daher mit höherem Gewicht nicht zu befahren.
- I.3.2.1.5 Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder dem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.
- I.3.2.1.6 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem unter Ziff. VI beigefügten Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.
- I.3.2.1.7 Die Nebenbestimmungen, Zusagen und Regelungen aus dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 28.03.2022 sowie die ursprünglich festgestellten Planunterlagen gelten weiterhin fort, sofern sich aus diesem Änderungsbeschluss und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

I.3.3 Zusagen

- I.3.3.1 Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Kennzeichnung der Befahrungsrouten sowie der Lager- und Verkehrsflächen im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung erfolgt.
- I.3.3.2 Der Vorhabenträger sagt zu, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation des Bauwerkszustands eine gemeinsame Begehung beider Brücken (K26 Ilsmoorbach und K36 Schöpfwerk Bullenbruch) mit dem Amt für Kreisstraßen vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.

- I.3.3.3 Der Vorhabenträger sagt zu, dass zum Schutz der Bodenfunktionen für sämtliche im Änderungsbereich genutzten Flächen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Hierzu zählen u.a. der Einsatz mobiler Fahrplatten, der Verzicht auf Befahrung bei ungünstiger Witterung sowie der sachgerechte Umgang mit Oberboden.
- I.3.3.4 Für künftige, erschütterungsintensive Bauarbeiten wird durch den Vorhabenträger ein kontinuierliches Erschütterungsmonitoring mit automatisierter Alarmierung im Bereich der Hofstelle Poggenpohl 8 vorgesehen. Die Positionierung der Sensorik erfolgt durch unabhängige Sachverständige auf Grundlage technischer Kriterien. Hinweise zum Standort aus der örtlichen Kenntnislage werden dabei einbezogen; die abschließende Festlegung des Standortes trifft der beauftragte Sachverständige.
- I.3.3.5 Der Vorhabenträger sagt zu, die Fahrtgeschwindigkeit von Baumaschinen und LKW im Bereich der Hofstelle Poggenpohl 8 auf 5 Km/h zu begrenzen.
- I.3.3.6 Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Rückbau der betroffenen Gebäude Am Poggenpohl 8 nach dem Grundsatz einer erschütterungsarmen Ausführung erfolgt. Die Anregung des Einwenders zur Demontage mithilfe eines Krans, insbesondere hinsichtlich des Dachstuhls und der Giebelwände, wird fachlich geprüft und, soweit statisch, technisch und arbeitsschutzrechtlich umsetzbar, vorrangig angewendet.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen der Vorhabenträger berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 12 NDG i.V.m. § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist im Wesentlichen, die im Abschnitt Poggenpohl genehmigte Spundwand mit mobilen Abschnitten durch einen grünen Deich zu ersetzen. Darüber hinaus umfasst der Änderungsantrag geänderte Transportwege für den Antransport von Schüttgütern im Bereich Ilsmoorbach, Poggenpohl, Hinterdeich, den Wegfall bzw. die Änderung von benötigten Flächen, insbesondere im Bereich der Bodenentnahmestelle 1, der Kompensationsmaßnahme 8 A sowie weiterer Flächen.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Der Vorhabenträger hat die Planfeststellung für die Änderung des mit Beschluss vom 28.03.2022 genehmigten Antrages auf Planfeststellung für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch gemäß §12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. V. m. §§ 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Nach § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff. NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasseranlagen der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) ZustVO-Wasser sowie § 1 Nr. 5 der ZustVO -Deich ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich 6, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg für die Planfeststellung dieser Baumaßnahmen im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Der Ablauf dieses Planfeststellungsverfahrens stellt sich wie folgt dar:

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger am 23.01.2025 beim NLWKN, Geschäftsbereich 6 - Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren - die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Rahmen einer Planänderung beantragt.

Das Verfahren wurde am 31.01.2025 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beantragten Änderungen gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Hansestadt Buxtehude
- Samtgemeinde Horneburg
- Samtgemeinde Lühe
- Gemeinde Jork
- Hansestadt Stade
- Landkreis Stade
- NLWKN, Bst. Stade, GB 3/Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf, Katasteramt Stade
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (mit Domänenverwaltung Stade)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Stade
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Deutsche Telekom Technik GmbH Bremen
- EWE Netz GmbH Oldenburg
- E.ON Netz GmbH Lehrte
- 50 Hertz Transmission GmbH Berlin
- Stadtwerke Buxtehude GmbH
- Abwasserverband Untere Elbe
- Trinkwasserverband Stader Land
- Deichverband der I. Meile Altenlandes
- Unterhaltungsverband Altes Land
- Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband
- Unterhaltungsverband NR. 15 Aue
- Wasser- und Bodenverband Bullenbruch
- Wasser- und Bodenverband Buxtehude-Neuland
- Nord-West-Oelleitung GmbH Wilhelmshaven (NWO).

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zwar geantwortet, jedoch keine Anregungen bzw. Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Oldenburg
- NLWKN, Bst. Stade, GB 3/ Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf, Katasteramt Stade
- Hansestadt Buxtehude
- Gemeinde Jork
- Unterhaltungsverband Nr. 15 Aue.

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Samtgemeinde Horneburg
- Hansestadt Stade
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (mit Domänenverwaltung Stade)
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Stade
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Abwasserverband Untere Elbe
- Trinkwasserverband Stader Land
- Deichverband der I. Meile Altenlandes
- Unterhaltungsverband Altes Land
- Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband
- Wasser- und Bodenverband Bullenbruch
- Wasser- und Bodenverband Buxtehude-Neuland.

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer 0 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen ist keine Stellungnahme abgegeben worden.

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 NVwVfG und § 19 UVPG wurde die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen mit ortsüblicher Bekanntmachung entsprechend der jeweiligen Hauptsatzungen bei der Hansestadt Buxtehude, der Samtgemeinde Horneburg, der Samtgemeinde Lühe, der Gemeinde Jork sowie der Hansestadt Stade bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrags einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen erfolgte dann gem. § 73 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG in der Zeit vom 26.02.2025 bis 25.03.2025 (jeweils einschließlich) bei der Hansestadt Buxtehude. Darüber hinaus konnten die v. g. Unterlagen im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen sowie über die Internetseite des NLWKN und einem Link zum UVP-Portal eingesehen werden. Bis zum 25.04.2025 konnten Einwendungen gegen die beantragten Änderungen erhoben werden.

Gegen die beantragten Maßnahmen wurde fristgemäß eine Einwendung erhoben.

Gemäß § 73 Abs. 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 27c VwVfG wurde dann eine Onlinekonsultation durchgeführt, die den Erörterungstermin ersetzte. Wesentliches Ziel der Onlinekonsultation war es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern. Bei der Onlinekonsultation trat an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, wurden gem. § 27c Abs. 2 i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von der Durchführung der ersatzweisen Onlinekonsultation benachrichtigt und ihnen wurde online der Zugang zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über einen Link auf eine Internetseite des NLWKN ermöglicht. Zu den v. g. Informationen/bereitgestellten Unterlagen gehörten die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die diesbezüglichen Erwidern des Vorhabenträgers.

Die Durchführung der Onlinekonsultation ist am 30.06.2025 bei der Hansestadt Buxtehude, der Samtgemeinde Horneburg, der Gemeinde Jork, der Samtgemeinde Lühe sowie der Hansestadt Stade entsprechend der jeweiligen Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Onlinekonsultation dauerte vom 08.07.2025 bis zum 28.07.2025 (jeweils einschließlich).

Im Rahmen der Onlinekonsultation gingen Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange ein:

- Landkreis Stade.

Zu dieser Stellungnahme ist dem Vorhabenträger von der Planfeststellungsbehörde ebenfalls Gelegenheit zur Erwidern gegeben worden. Die Stellungnahme sowie die diesbezügliche Erwidern sind in den Abwägungsprozess im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit eingeflossen.

Der dargelegte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Auslegung der Planunterlagen sowie die zusätzliche Veröffentlichung im Internet sowie das Anhörungsverfahren mit der nachfolgenden Onlinekonsultation sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei den v. g. Verfahrensschritten wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde dementsprechend ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG, des NWG sowie des NDG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE 71, 166, 168 f.).

Die für die Planfeststellung erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben. Es handelt sich bei den hier festgestellten Plänen nicht um eine ergänzende Maßnahme, sondern um einen bereits im Beschluss vom 28.03.2022 vom Grundsatz her berücksichtigten Bestandteil der ursprünglichen Planung. Zweck des Vorhabens ist weiterhin der Hochwasserschutz für umliegende Siedlungsgebiete. Die festgestellte Änderung beinhaltet insbesondere die Umsetzung einer alternativen Linienführung und Bauweise im Bereich Poggenpohl. So ist dort keine Hochwasserschutzwand mit mobilen Abschnitten mehr geplant, es wird stattdessen ein Deich mit Anrampungen hergestellt.

Im Übrigen betrifft die Änderung die Verlegung der bauzeitlichen Transportstrecke, sodass die Änderungen wegen ihres geringen Umfangs keinen Einfluss auf die Abwägung in Bezug auf die Gesamtmaßnahme haben, wie sie im Beschluss vom 28.03.2022 dargestellt wurde. Insoweit wird auf die Begründung zur Planrechtfertigung der Gesamtmaßnahme im genannten Beschluss Bezug genommen.

Das Vorhaben ist mithin insbesondere auch im Interesse der Hochwassersicherheit und somit im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten.

II.3.2 Flächeninanspruchnahme, Varianten

Die vorliegende Variante ist nachvollziehbar begründet und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die beantragten Änderungen haben sich erst im Zuge der Fachplanung gegenüber der planfestgestellten Variante als vorzugswürdig erwiesen, insbesondere auch durch erst nach Abschluss des Ursprungsverfahrens entstehende Flächenverfügbarkeiten.

Die planfestgestellten Änderungen entsprechen zudem im ursprünglichen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwänden, sodass Betroffenheiten entsprechend gemindert werden.

Die nach der festgestellten Änderung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen.

Auf Hinweis I.3.2.1.2 wird verwiesen.

II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.3.1 Vorbemerkungen

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes hat vorliegend die partielle Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch vom

28.03.2022 beantragt. Zur Umweltverträglichkeitsprüfung verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Planfeststellungsbeschluss.

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde in einer allgemeinen Vorprüfung überschlägig geprüft, ob das geänderte Vorhaben gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die erheblich sein können. Die Planfeststellungsbehörde ist in ihrer Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft, da die artenschutzrechtliche Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben nur im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass eine UVP-Pflicht für das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben besteht.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 28.03.2022 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG alter Fassung (a.F.) durchgeführt. Die Prüfung der zusätzlichen oder anderen Auswirkungen der geänderten Vorhabenbestandteile wird dagegen nach geltendem Recht durchgeführt. Diese Diskrepanz ist begründet durch die Tatsache, dass das ursprüngliche Verfahren zu einem Zeitpunkt begonnen wurde, in dem das UVPG a.F. noch Anwendung fand. Da aufgrund der vorliegend beantragten Änderung gem. § 76 Abs. 1 VwVfG ein neues Verfahren durchzuführen war, unterliegen diese Änderungen nun dem derzeit geltendem Recht.

Der Vorhabenträger hat einen UVP-Bericht vorgelegt, der sich auf die geänderten Vorhabenbestandteile und deren Umweltauswirkungen beschränkt. Dieser UVP-Bericht genügt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Anforderungen des § 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 UVPG. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des UVP-Berichtes in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen dem UVP-Bericht die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen (Prüfungsmethoden) in ausreichender Aktualität zu Grunde, so dass auf dieser Grundlage eine Entscheidung ergehen kann.

Der UVP-Bericht hat durch einen Vergleich des Ausgangszustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Planzustand die bau-, und anlagebedingten Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens schutzgutbezogen ermittelt. Zusätzliche oder andere betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Soweit erforderlich hat der Vorhabenträger bei der Beschreibung des Ausgangszustands der Umwelt auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende Vorhaben und zugelassene Tätigkeiten berücksichtigt, die auf diese Weise in die Auswirkungsprognose eingegangen sind.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Ziffer II.3.3.2 dieser UVP hat die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, erarbeitet. Diese Merkmale und Maßnahmen sind in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen der Planfeststellungsbehörde gem. § 24 UVPG berücksichtigt worden. Unter Ziffer II.3.3.3 findet sich eine Darstellung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der anderen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurde auf der Grundlage des UVP-Berichtes erarbeitet. Hinweise, An-

regungen oder Bedenken zum UVP-Bericht sind im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden. Die Darstellung erfolgt tabellarisch für jedes Schutzgut. Vorangestellt ist jeweils eine Darstellung des Ausgangszustandes.

Die Planfeststellungsbehörde hat die anderen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt diese Bewertung jeweils im Anschluss an die schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt anhand der in Tabelle wiedergegebenen Rahmenskala¹.

Tabelle: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

II.3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, zusammenfassend dargestellt.

Zur Vermeidung und Verminderung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere während der Bauzeit, sind die Maßnahmen 1 V bis 9 V des landschaftspflegerischen Begleitplanes des Ausgangsvorhabens im Bereich des Änderungsvorhabens zu übernehmen.

- | | |
|--------|--|
| 1 V | Räumliche Begrenzung des Baubetriebes |
| 2 V | Schutz von Gehölzen und Schutz empfindlicher Flächen |
| 3 V | Schutz des Bodens |
| 4 V | Schutz von Gewässern |
| 5 VCEF | Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen |
| 6 VCEF | Schutz von Vögeln durch Verhinderung der Wiederbesiedlung der Abbaufäche |
| 7 VCEF | Kontrolle von Höhlenbäumen |
| 8 VCEF | Bauzeitenregelung für Kleiabbau |
| 9 V | Umweltbaubegleitung. |

Neu gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ist die Maßnahme 10 VCEF, die eine Bauzeitenregelung für den Transportweg am Ilsmoorbach vorsieht.

Darüber hinaus sind die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz einzuhalten. Die Bauausführung hat nach den einschlägigen DIN-Vorschriften bzw. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Auf die umweltschützenden Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

II.3.3.3 Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden

Durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung kommt es zu Funktionsbeeinträchtigungen und -verlusten, die erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Die Ausgleichsmaßnahmen 1 A bis 8 A sind weiterhin in geänderter Fassung vorgesehen. Neu in das landschaftspflegerische Maßnahmenverzeichnis aufgenommen sind die Ausgleichsmaßnahmen 9 ACEF bis 13 ACEF. Neu ist auch die Ersatzmaßnahme E 1, die nicht allein der naturschutzrechtlichen Kompensation dient, sondern auch als Ersatzaufforstung gem. § 8 NWaldLG erforderlich ist.

- | | |
|---------|---|
| 1 A | Schaffung neuer Grabenstrukturen |
| 2 A | Neues Verbindungsgewässer zum Ilsmoorbach |
| 3.1 A | Entwicklung und Optimierung von extensivem Feucht- und Nassgrünland |
| 3.2 A | Entwicklung und Optimierung von seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen |
| 4 ACEF | Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland |
| 5 ACEF | Entwicklung flacher Stillgewässer |
| 6 ACEF | Entwicklung von Brutvogelhabitaten |
| 7 ACEF | Herstellen von Nisthilfen für Schleiereulen |
| 8 A | Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland |
| 9 ACEF | Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Bruthabitat für die Bekassine |
| 10 ACEF | Anbringen von Nistbrettern für Rauchschwalben unter einer Brücke |
| 11 ACEF | Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge |
| 12 AFCS | Errichten einer Nisthilfe für Weißstörche |
| 13 ACEF | Installation von Kunsthorsten für den Mäusebussard |
| 1 E | Waldentwicklung. |

II.3.3.4 Schutzgut Menschen

II.3.3.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit.

Durch den Baubetrieb kommt es zu Lärm und Lichtreizen, zu stofflichen Immissionen (Staub) und zu Erschütterungen. Durch die Verlegung der Baustraße entlang des Ilsmoorbaches werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut im Vergleich zur planfestgestellten Planung deutlich reduziert.

Anlagebedingt erfordert der Bau eines Deiches mit Anrampungen anstelle der planfestgestellten Spundwand einen Rückbau von Scheunen und Schuppen, Flächen mit Wohnfunktion werden nicht in Anspruch genommen.

II.3.3.4.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Baubedingte Immissionen und Störwirkungen werden durch die Verlegung der Baustraße reduziert und sind weiterhin dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Die größere Flächeninanspruchnahme des grünen Deiches und der damit verbundene Abriss von Nebengebäuden beeinträchtigen die Wohnfunktion für das Schutzgut Mensch nicht erheblich und sind als Umweltauswirkung im Vorsorgebereich einzuordnen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das

Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

II.3.3.5 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.3.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt.

Im Zuge der Baufeldfreimachung, durch Entnahme von Gehölzen und durch Rückbau von landwirtschaftlichen Nebengebäuden kommt es zu einer Inanspruchnahme von Tierlebensräumen und zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen werden relevante Individuenverluste vermieden. Störungen von Tierarten bzw. Artengruppen, insbesondere von Brutvögeln, werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen und Vergrämungsmaßnahmen minimiert.

Auf einer künstlichen Nisthilfe, die ca. 34 m vom Änderungsvorhaben und ca. 9,5 m vom planfestgestellten Räumstreifen für den Deichbau südlich des Poggenpohls entfernt steht, wurde ein Brutpaar des Weißstorks festgestellt. Durch baubedingte Störungen im Vorhabenbereich am Poggenpohl kann der Nistplatz seine Habitateignung temporär verlieren. Die Weißstörche könnten ihre Brut aufgeben. Nach Möglichkeit ist deshalb der Baustart vor Brutbeginn der Störche (Januar – Februar) aufzunehmen, damit die Art ggf. den aufzustellenden Ersatzhorst (12 AFCS) wählen kann. Unter Umständen ist die Brut trotz Baubeginn für den Storch unproblematisch, wenn die Art am Nistplatz eine hohe Toleranz gegenüber Störungen zeigt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann während der Bauphase jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt werden durch den Ausbau des Transportweges am Ilsebachweg und durch den Bau des Deiches im Bereich Poggenpohl Tierlebensräume in Anspruch genommen.

II.3.3.5.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt: Durch bauzeitliche Störungen im Vorhabenbereich Poggenpohl kann es trotz der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Weißstorch erfüllt sind. Die Auswirkung ist als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich einzustufen, da eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird mit diesem Beschluss erteilt. Die übrigen Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden dem Belastungsbereich zugeordnet, da sie eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG darstellen. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt. Die Verluste erfüllen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht, da die Verluste durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen von Tierlebensräumen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar und werden daher ebenfalls dem Belastungsbereich zugeordnet. Die Flächenangaben sind dem Schutzgut Pflanzen zu entnehmen. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt. Die baubedingten Störungen von Tierarten bzw. Artengruppen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet, die Erheblichkeitsschwelle gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich und dem Belastungsbereich zuzuordnen sind.

II.3.3.6 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.3.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen von Biototypen. Betroffen sind auch gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NNatSchG. Weiterhin kommt es zu Gehölzverlusten und zur Inanspruchnahme von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Während der Bauphase kommt es darüber hinaus zu stofflichen Einträgen in benachbarte Flächen.

II.3.3.6.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt: Die dauerhafte Inanspruchnahme von Biototypen der Wertstufen III bis V stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Betroffen sind entlang des Ilsmoorbaches 3.160 m² Fläche und im Bereich Poggenpohl 254 m² Fläche. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen werden auf 73 m² Biototypen der Wertstufe III in Anspruch genommen. Bau- und anlagebedingt werden 12 Einzelbäume entnommen. Auch diese Auswirkungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (baubedingt 434 m², anlagebedingt 353 m²) kann teilweise ausgeglichen werden. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG für ausgleichbare Inanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope wird mit diesem Beschluss erteilt. Die aufgeführten Eingriffstatbestände sowie die ausgleichbare Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope stellen Umweltauswirkungen im Belastungsbereich dar. Die Inanspruchnahme von 288 m² Wald im Sinne des § 2 NWaldLG stellt eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich dar. Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG wird mit diesem Beschluss erteilt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.5 wird verwiesen. Ebenfalls als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich wird die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (baubedingt 277 m², anlagebedingt 37 m²) eingestuft. Die erforderliche Befreiung gem. 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.3.1 wird verwiesen.

Die Inanspruchnahme von Biototypen der Wertstufen I und II und stoffliche Einträge in benachbarte Biotopflächen stellen Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich dar. Die Erheblichkeitsschwelle gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen überwiegend Umweltauswirkungen im Belastungsbereich entstehen. Die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG und die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope stellen Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich dar.

II.3.3.7 Schutzgut Fläche

II.3.3.7.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Bau- und anlagebedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen führen zu temporären Funktionsverlusten. Mit der anschließenden Wiederherstellung der Flächen stehen die in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung. Versiegelung bzw. Teilversiegelung bedeuten einen Flächen- und Funktionsverlust.

II.3.3.7.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Die Inanspruchnahme von Flächen führt zu keiner deutlichen Zunahme der Versiegelung im Untersuchungsgebiet und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich kommt

II.3.3.8 Schutzgut Boden

II.3.3.8.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Durch Bodenauftrag und -abtrag im Bereich neu errichteter Graben- und Deichböschungen kommt es zu Funktionsbeeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Mit der Versiegelung von Böden geht ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen einher, die Anlage von Schotterwegen und deren Berme stellt einen Teilverlust der Bodenfunktionen dar.

II.3.3.8.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt: Der Bodenauftrag und -abtrag auf 22.323 m² auf Böden allgemeiner Bedeutung unter Biotoptypen der Wertstufen I und II stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Auch die Versiegelung auf einer Fläche von 500 m² stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Beide Auswirkungen werden dem Belastungsbereich zugeordnet. Indirekte Beeinträchtigungen angrenzender Flächen stellen Auswirkungen im Vorsorgebereich dar, die Erheblichkeitsschwelle gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Umweltauswirkungen im Belastungsbereich und im Vorsorgebereich kommt. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen nicht.

II.3.3.9 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind die Teilaspekte „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ von Bedeutung. Über die planfestgestellten Umweltauswirkungen hinaus sind keine zusätzlichen oder anderen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

II.3.3.10 Schutzgut Luft und Klima

Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine zusätzlichen oder anderen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

II.3.3.11 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind keine zusätzlichen oder anderen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

II.3.3.12 Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine zusätzlichen oder anderen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

II.3.3.13 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die schutzgutbezogene Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter hat aufgezeigt, dass die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens mehrere Schutzgüter betreffen. Da fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung nicht vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen wären, die durch die schutzgutbezogene Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst worden wären. Zu solchen Effekten kommt es aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Auch aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise auf solche Effekte ergeben.

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

II.3.3.14 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG für die antragsgegenständliche Planänderung gelangt zu dem Prüfergebnis, dass Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich nicht zu besorgen sind.

Als Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich werden die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen, die nicht ausgeglichen werden kann und die Inanspruchnahme von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eingestuft. Auch die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Weißstorch stellt eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich dar. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG, die erforderliche Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG und die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden mit diesem Beschluss erteilt. Auswirkungen im Belastungsbereich sind für mehrere Schutzgüter zu erwarten. Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 2 UVPG in ihrer Entscheidung für die Planfeststellung berücksichtigt. Das Prinzip der Umweltvorsorge ist mit der Feststellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den eingriffsmindernden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses beachtet.

II.3.4 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

II.3.4.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von

zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Vorhabenträgers hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten erfasst. Mit den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten bzw. Artengruppen ausschließen. Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Maßnahmenverzeichnis des landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben und als artenschutzrechtliche Maßnahmen gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG kenntlich gemacht.

Für den Weißstorch ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Es wurde ein Brutpaar auf einer künstlichen Nisthilfe nachgewiesen, die ca. 34m vom Änderungsvorhaben und ca. 9,5m vom planfestgestellten Räumstreifen für den Deichbau südlich des Poggenpohls entfernt steht. Der Nistplatz wird seit zwei Jahren angeflogen, eine erfolgreiche Brut konnte bisher nicht festgestellt werden. Es kann trotz bauzeitlicher Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden, dass der Nistplatz während der Bauphase seine Eignung verliert.

Das Vorhaben kann daher nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. Gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies erfordern,
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Der Vorhabenträger hat in Kapitel 10 seines landschaftspflegerischen Begleitplans nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargelegt, dass zumutbare Alternativen nicht bestehen. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht weiterhin darin, dass der Hochwasserschutz für umliegende Siedlungsgebiete gewährleistet wird. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Planrechtfertigung unter Ziffer unter II.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population des Weißstorchs nicht zu verschlechtern, wird eine weitere Nisthilfe für den Weißstorch (12 A_{FCS}) außerhalb des bauzeitlich beeinflussten Bereiches errichtet.

Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG mit diesem Beschluss.

II.3.4.2 Eingriffsregelung

II.3.4.2.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die antragsgegenständliche Planänderung stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) genügt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nicht ergeben.

II.3.4.2.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Zur Vermeidung und Verminderung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere während der Bauzeit, sind die Maßnahmen 1 V bis 9 V des landschaftspflegerischen Begleitplanes des Ausgangsvorhabens im Bereich des Änderungsvorhabens zu übernehmen.

1 V	Räumliche Begrenzung des Baubetriebes
2 V	Schutz von Gehölzen und Schutz empfindlicher Flächen
3 V	Schutz des Bodens
4 V	Schutz von Gewässern
5 VCEF	Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen
6 VCEF	Schutz von Vögeln durch Verhinderung der Wiederbesiedlung der Abbaufäche
7 VCEF	Kontrolle von Höhlenbäumen
8 VCEF	Bauzeitenregelung für Kleiabbau
9 V	Umweltbaubegleitung.

Neu gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ist Maßnahme 10 VCEF, die eine Bauzeitenregelung für den Transportweg am Ilsmoorbach vorsieht.

Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (VCEF) und die sonstigen Vermeidungsmaßnahmen (V) sind im Maßnahmenverzeichnis des landschaftspflegerischen Begleitplans eingehend beschrieben. Der Vorhabenträger hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

Die Ausgleichsmaßnahmen 1 A bis 8 A sind weiterhin in geänderter Fassung vorgesehen. Neu in das landschaftspflegerische Maßnahmenverzeichnis aufgenommen sind die Ausgleichsmaßnahmen 9 ACEF bis 13 ACEF. Neu ist auch die Ersatzmaßnahme E 1, die nicht allein der artenschutzrechtlichen Kompensation dient, sondern auch als Ersatzaufforstung gem. § 8 NWaldLG erforderlich ist.

-
- | | |
|---------|---|
| 1 A | Schaffung neuer Grabenstrukturen |
| 2 A | Neues Verbindungsgewässer zum Ilsmoorbach |
| 3.1 A | Entwicklung und Optimierung von extensivem Feucht- und Nassgrünland |
| 3.2 A | Entwicklung und Optimierung von seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen |
| 4 ACEF | Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland |
| 5 ACEF | Entwicklung flacher Stillgewässer |
| 6 ACEF | Entwicklung von Brutvogelhabitaten |
| 7 ACEF | Herstellen von Nisthilfen für Schleiereulen |
| 8 A | Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland |
| 9 ACEF | Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Bruthabitat für die Bekassine |
| 10 ACEF | Anbringen von Nistbrettern für Rauchschwalben unter einer Brücke |
| 11 ACEF | Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge |
| 12 AFCS | Errichten einer Nisthilfe für Weißstörche |
| 13 ACEF | Installation von Kunsthörsten für den Mäusebussard |
| 1 E | Waldentwicklung. |

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genügen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen. Sie sind fachlich geeignet, der Umfang ist nach einheitlichen Grundsätzen abgeleitet. Art und Umfang der Kompensation sind im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nicht beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung I.3.1.2.2 Vorgaben für die zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht, so dass eine Umsetzung der Kompensation in angemessener Frist gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet ist. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Auf Nebenbestimmung I.3.1.2.3 wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger in Nebenbestimmung I.3.1.2.5 Vorgaben im Hinblick auf die gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG erforderliche rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

Dem Vorhabenträger ist in Nebenbestimmung I.3.1.2.4 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Der Vorhabenträger wird mit Nebenbestimmung I.3.1.2.6 verpflichtet den zuständigen Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben für das Kompensationsverzeichnis vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde.

Die Planfeststellungsbehörde stellt abschließend fest, dass der Eingriff gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden kann.

II.3.4.3 Geschützte Teile von Natur- und Landschaft

II.3.4.3.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Es ist verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere in Anspruch genommene Flächen sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG.

Der Verlust bzw. die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope (K15, K18 gem. Tabelle sollen aufgrund der besonderen Bedeutung des Bullenbruchs als Wiesenvogelgebiet durch die Entwicklung und Optimierung von seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Nasswiesen (Maßnahmen 3.1 A)) ersetzt werden. Da die Maßnahmen keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG leisten, kommt eine Ausnahme gemäß 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 wird mit diesem Beschluss erteilt. Zur Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

II.3.4.3.2 Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderliche Befreiung, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht weiterhin in der Gewährleistung des Hochwasserschutzes für umliegende Siedlungsgebiete. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.1 wird verwiesen.

Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren hat die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass auch aus ihrer fachlichen Sicht die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Einer Befreiung der unteren Naturschutzbehörde bedarf es aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses allerdings nicht. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihren allgemeinen Hinweis unter Ziffer I.3.2.1.1. dieses Beschlusses. Die Befreiung wird hiermit erteilt.

II.3.5 Waldfachliche Belange

Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren führt zu einer Beanspruchung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG und ist als Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG zu bewerten. Der Vorhabenträger hat die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berücksichtigt (RdErl. d. ML vom 05.11.2016, Nr. 406-64002-136) und das Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen gemäß den dort niedergelegten Anforderungen angewandt.

Das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben und mithin die Waldumwandlung dient den Belangen der Allgemeinheit und überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse, die der Erhalt des Waldes mit seinen Waldfunktionen hat. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die gem. § 8 Abs. 1 NWaldG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung mit diesem Beschluss. Die gem. § 8 Abs. 1 NWaldG erforderliche Ersatzaufforstung wird mit Maßnahme 1 E des landschaftspflegerischen Begleitplanes umgesetzt. Auf das Maßnahmenblatt im landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnis des Änderungsvorhabens wird verwiesen.

II.3.6 Belange der Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft sind durch das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben nicht neu oder anders betroffen. Auf den Planfeststellungsbeschluss des Ausgangsvorhabens wird verwiesen.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwidernngen des Vorhabenträgers werden nachfolgend wiedergegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier (wie unter Ziff. II.2 beschrieben) lediglich solche Stellungnahmen und Einwendungen aufgeführt werden, die Anregungen und/oder Bedenken enthalten.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Stade (Stellungnahme vom 24.04.2025)

Kreisarchäologie

Durch die Planänderungen seien keine Bodendenkmale betroffen, daher bestünden keine Bedenken.

Immissionsschutz

Nach immissionsschutzfachlicher Prüfung bleibe die Umweltverträglichkeitsstudie bedenkenlos, da Lärm, Staub und Erschütterungen durch die geplanten Änderungen reduziert würden.

Kreisstraßen

Die Kreisstraßen K26 und K 36 seien vor allem als Zubringer und Transportstrecken unmittelbar von der Maßnahme betroffen. Im Bereich der K 36 zwischen der A 26 und der B73 solle zudem der Straßendamm mit Klei abgedeckt werden, um diesen vor dem angrenzenden Überschwemmungsgebiet zu sichern. Weiterhin befinde sich die K36 mit einer ihrer Brücken in unmittelbarer Umgebung zu den Arbeiten am Schöpfwerk Bullenbruch.

Der Vorhabenträger erwidert, hierzu, dass die geplante Abdeckung des Straßendamms entlang der K 36 mit Klei nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens sei und daher in diesem Verfahren nicht behandelt werde.

Die Einwendung ist im vorliegenden Fall unbeachtlich, da die Arbeiten am Straßendamm nicht Bestandteil des antragsgegenständlichen Verfahrens sind.

Durch die mögliche veränderte Transportstrecke sei der Einmündungsbereich an der K26 zum Wirtschaftsweg am Ilsbach mit Ilsmoorbach in die Beweissicherung mit aufgenommen worden. Hier solle die Brücke, die direkt neben der Einmündung liegt, mit durch die Beweissicherung betrachtet und gegen mögliche Anfahrschäden durch die Transporte geschützt werden.

Der Vorhabenträger weist die Forderung nach einer Beweissicherung der Brücke im Zuge der Kreisstraße K 26 zurück. Die Nutzung der Brücke durch Baustellenfahrzeuge stelle einen bestimmungsgemäßen Gemeingebrauch gemäß § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz dar. Die K 26 sei eine nicht lastbeschränkte Kreisstraße mit regelmäßiger Nutzung durch Schwerverkehr. Die mit dem Vorhaben verbundene zusätzliche Beanspruchung sei nach Auffassung des Vorhabenträgers als unwesentliche Mehrbelastung zu werten. Selbst bei Durchführung einer Beweissicherung wäre eine eindeutige Zuordnung etwaiger Schäden zum Vorhaben nicht möglich, da die Brücke überwiegend durch allgemeinen Verkehr beansprucht werde.

Ein Anfahrtschutz an der Brücke werde nicht für erforderlich gehalten. Die Brücke sei gut einsehbar und verkehrssicher befahrbar. Eine Gefährdung durch Baustellenverkehr sei nicht zu erwarten.

Der Landkreis teilt im Rahmen der Onlinekonsultation mit, dass er weiterhin auf die Beweissicherung der beiden Brücken (K 36 am Schöpfwerk und K 26 am Zufahrtsweg) beharre. Das gleiche gelte für die Sicherung der Brücke im Zuge der K 26 gegen Anfahrtschäden.

Durch die mögliche veränderte Transportstrecke sei der Einmündungsbereich an der K 26 zum Wirtschaftsweg am Ilsbach mit Ilsmoorbach in die Beweissicherung mit aufgenommen worden. Die Brücke, die direkt neben der Einmündung liege, solle mit durch die Beweissicherung betrachtet und gegen mögliche Anfahrtschäden durch die Transporte geschützt werden. Durch die Einmündungssituation sei nicht auszuschließen, dass die direkt angrenzende Brücke durch abbiegende Fahrzeuge angefahren werde. Die Gefahrensituation für das Bauwerk gehe nicht durch die Gewichte der Transporte aus.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu im Rahmen der Onlinekonsultation, dass der Landkreis in seiner Stellungnahme vom 24.04.2025 gefordert habe, die Brücke an der Kreisstraße K26 in Höhe der Einmündung zum Wirtschaftsweg entlang des Ilsbaches mit Ilsmoorbach sowie die Brücke an der Kreisstraße K36 in der Nähe des Schöpfwerks Bullenbruch durch den Vorhabenträger beweissichern zu lassen. Diese Forderung sei mit einer im Änderungsverfahren geänderten Transportstrecke begründet worden.

In seiner Stellungnahme vom 28.07.2025 im Rahmen der Onlinekonsultation stütze der Landkreis die Forderung jedoch nicht mehr auf eine geänderte Transportstrecke, sondern auf eine mögliche Gefährdung der Brücke K 26 aufgrund der Einmündungssituation und der Brücke K 36 aufgrund der umfangreichen Arbeiten am Schöpfwerk Bullenbruch. Damit werde die ursprüngliche Begründung aus der Stellungnahme vom 24.04.2025 inhaltlich aufgegeben. Die Forderung nach einer Beweissicherung wegen einer geänderten Transportstrecke sei damit hinfällig.

Für die Brücke an der K 26 sehe der Vorhabenträger keine Notwendigkeit einer Beweissicherung. Die Einmündungssituation unterscheide sich nicht von der im Hauptverfahren vorgesehenen, bei dem bereits eine temporäre Baustraße entlang des Ilsbaches mit Ilsmoorbach geplant worden sei. Damals sei vom Amt Kreisstraßen keine Beweissicherung gefordert worden und eine entsprechende Verpflichtung sei auch nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Nutzung der öffentlichen, nicht lastbeschränkten Kreisstraße einschließlich der Brücke stelle Gemeingebrauch dar. Aus fachlicher Sicht bestehe aufgrund der verkehrlich übersichtlichen Lage und der Möglichkeit, die Einmündung ohne besondere Fahrmanöver zu befahren, kein erhöhtes Schadensrisiko. Ein Anfahrtschutz sei daher nicht erforderlich. Die bereits zugesagte Beweissicherung der Straßenoberflächen im Einmündungsbereich, die sich im Eigentum des Landkreises befänden, blieben hiervon unberührt.

Im Rahmen der Onlinekonsultation teilt der Vorhabenträger mit, dass er zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation des Bauwerkszustands einer gemeinsamen Begehung bei der Brücken mit dem Amt für Kreisstraßen vor Beginn der Bauarbeiten zustimme. Diese Maßnahme sei aus Sicht des Vorhabenträgers ausreichend und angemessen, um den Zustand der Bauwerke festzuhalten und etwaige Besonderheiten zu dokumentieren. Der Vorhabenträger bittet die Planfeststellungsbehörde, die Forderungen nach zusätzlichen Beweissicherungen zurückzuweisen und die gemeinsame Begehung der beiden Brücken als ausreichende Maßnahme zu bestätigen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht insbesondere für Brückenaufbauten (Geländer, Leitplanken, etc.) im direkten Bereich der Einmündung der Transportstrecke in die K26 die Gefahr von Anfahrtschäden an den Brückenaufbauten, weshalb von Seiten des Vorhabenträgers eine Entsprechende Sicherung vorzusehen ist (Nebenbestimmung I.3.1.4.3).

Bezüglich der Aufnahme der im Zuge der K26 im Einmündungsbereich der Transportstrecke befindlichen Brücke in die Beweissicherung schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Landkreis an. Bedingt durch den Abbiegevorgang von der K26 auf die Transportstrecke mit vollbeladenen LKW, kann eine Mehrbelastung der Brücke nicht ausgeschlossen werden. Mehrbelastungen durch langsames Fahren, Bremsen, Anfahren und Stehzeiten sind vielmehr nicht unwahrscheinlich. Hier kann auch nicht das Argument des Vorhabenträgers verfangen, dass im Rahmen der Beweissicherung festgestellte Schäden nicht eindeutig dem Vorhabenträger als Verursacher zugeordnet werden können. Vielmehr ist durch die Neuartigkeit der Belastung (nicht zügiges Überfahren, sondern langsamer Abbiegevorgang) davon auszugehen, dass im Zeitraum der Nutzung der Transportstrecke auftretende Schäden an der Brücke der vorhabenbedingten Nutzung zugeordnet werden können. Es wird auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.2 verwiesen.

Diese mögliche Mehrbelastung, der die Brücke aufgrund der Nutzung als Transportstrecke ausgesetzt ist, geht über die Grenzen der technischen Zweckbestimmungen einer gewöhnlichen Straßenbrücke hinaus und kann demnach auch nicht als Gemeingebrauch klassifiziert werden. Diese Nutzungsüberschreitung ist geeignet, das Bauwerk mehr als es bei der vorgegebenen Benutzung der Fall ist, abzunutzen oder zu beschädigen.

Der Landkreis bittet, aufgrund der Arbeiten am Schöpfwerk Bullenbruch auch die Brücke, welche neben diesem im Zuge der K36 liege, mit in die Beweissicherung aufzunehmen.

Der Vorhabenträger weist auch die Forderung nach einer Beweissicherung für die Brücke im Zuge der Kreisstraße K 36 im Bereich des Schöpfwerks Bullenbruch zurück. Auch diese befinde sich im Verlauf einer öffentlichen, nicht lastbeschränkten Kreisstraße und werde bereits regelmäßig, insbesondere durch Schwerverkehr, beansprucht. Die zusätzliche Nutzung im Rahmen des Vorhabens stelle lediglich eine geringe Mehrbelastung dar. Aus Sicht des Vorhabenträgers sei eine gesonderte Beweissicherung daher nicht erforderlich und im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung sowie die fehlende Nachweisbarkeit einer konkreten Verursachung etwaiger Schäden als unverhältnismäßig anzusehen.

Der Landkreis bittet in seiner Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, aufgrund der Arbeiten am Schöpfwerk auch die Brücke, welche neben diesem im Zuge der K 36 liege, mit in die Beweissicherung aufzunehmen. Auch hier sei die Gefahr nicht ausgehend durch die Gewichte der Transporte, sondern von den umfangreichen Arbeiten am Schöpfwerk. Bezüglich der Brücke im Zuge der K 26 über den Ilsbach sei eine Begehung vor Ort mit dem Amt Kreisstraßen sinnvoll.

Auch für die Brücke an der K 36 sehe der Vorhabenträger derzeit keine Notwendigkeit einer Beweissicherung. Die vom Landkreis angeführte Gefährdung werde mit den Bauarbeiten am Schöpfwerk Bullenbruch begründet. Diese Arbeiten seien jedoch nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens, sondern bereits im Hauptverfahren berücksichtigt worden. Eine Beweissicherung der Brücke sei damals weder gefordert worden noch sei sie Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Nutzung der öffentlichen, nicht lastbeschränkten Kreisstraße einschließlich der Brücke stelle Gemeingebrauch dar. Vor diesem Hintergrund sehe der Vorhabenträger kein Erfordernis für eine Beweissicherung.

Im Rahmen der Onlinekonsultation teilt der Vorhabenträger mit, dass er zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation des Bauwerkszustands einer gemeinsamen Begehung bei der Brücken mit dem Amt für Kreisstraßen vor Beginn der Bauarbeiten zustimme. Diese Maßnahme sei aus Sicht des Vorhabenträgers ausreichend und angemessen, um den Zustand der Bauwerke festzuhalten und etwaige Besonderheiten zu dokumentieren.

Der Vorhabenträger bittet die Planfeststellungsbehörde, die Forderungen nach zusätzlichen Beweissicherungen zurückzuweisen und die gemeinsame Begehung der beiden Brücken als ausreichende Maßnahme zu bestätigen.

Die Stellungnahme ist im vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Bereich des Schöpfwerkes Bullenbruch nicht Bestandteil des antragsgegenständlichen Verfahrens ist. Die Zusage des Vorhabenträgers nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis.

Der Landkreis fordert weiterhin, jede Baumfällung 1:1 zu ersetzen, soweit beim Bau Bäume im Straßenraum beschädigt oder beseitigt werden.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass Baumfällungen im Straßenraum nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens seien. Der Forderung nach einem vollständigen Ausgleich im Verhältnis 1:1 werde zugestimmt, sofern Fällungen erforderlich würden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis.

Der Landkreis weist darauf hin, dass in näherer Umgebung die Kreisstraße K26 (Abschnitt 90), K 38, K44 und K 51 gewichtsbeschränkt und auf ein Maximalgewicht von 17 Tonnen ausgelegt und daher mit höherem Gewicht nicht zu befahren seien.

Der Vorhabenträger hat die Hinweise zu den jeweiligen Gewichtsbeschränkungen auf einzelnen Kreisstraßen geprüft und in die Ausführungsplanungen einbezogen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und hat diesen in der Nebenbestimmung I.3.2.1.4 berücksichtigt.

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde teilt mit, dass sie die gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopschutzflächen (Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte mit Übergang zu Erlenwald entwässerter Standorte im Komplex mit halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) erteile. Die Antragsunterlagen seien Bestandteil der Befreiung.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde werden folgende Nebenbestimmungen für nötig erachtet:

1. Die beantragte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope sei entsprechend den Angaben der Tabelle „Betroffene Biotoptypen und Ausgleich“ in der „Begründung zur Ausnahmegenehmigung für Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen“ (Stand: 17.06.2024)
2. Die Fertigstellung zu 1. sei der Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sie sich den jederzeitigen Widerruf und die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalte.

Zur Begründung führt die untere Naturschutzbehörde aus, dass es sich gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bei Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte mit Übergang zu Erlenwald entwässerter Standorte im Komplex mit halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte um einen gesetzlich geschützten Biotopkomplex handele.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass nach § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten seien, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können. Eine Ausnahme von den Verboten, könne nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden könnten. Wenn die erheblichen Beeinträchtigungen oder die Zerstörung der Biotopschutzfläche - wie im vorliegenden Fall - nicht ausgleichbar seien, könne auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.

Eine Befreiung von den Verboten könne nach § 67 Abs. 1 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde dann gewährt werden, wenn diese „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“ (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder „die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist“ (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde überwiege im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegenüber dem öffentlichen Interesse, die erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Biotopschutzflächen nicht zuzulassen.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu treffen sei.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es einer Befreiung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht bedarf. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf ihren allgemeinen Hinweis unter Ziffer I.3.2.1.1. dieses Beschlusses. Insoweit ist auch der Vorbehalt weiterer Entscheidungen durch die untere Naturschutzbehörde unbeachtlich. In der Sache verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.3. Die untere Naturschutzbehörde hat zu Recht erkannt, dass eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht kommt, weil der geforderte naturschutzrechtliche Ausgleich gem. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG aufgrund der naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Bullenbruch vorliegend nicht erbracht werden soll. Die Beeinträchtigungen sollen dagegen gleichwertig im Bullenbruch ersetzt werden. Die Begründung für einen Verzicht auf Gehölzpflanzungen im Bullenbruch und damit auf einen Ausgleich ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und begegnet insoweit keinen Bedenken. Die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope wird nach Maßgabe der dem LBP beigefügten Begründung anteilig mit der bereits planfestgestellten Maßnahme 3.1 A ersetzt. Zu den Befreiungsvoraussetzungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.3.2.

Die untere Naturschutzbehörde informiert, dass den allgemeinen Ausführungen zum Artenschutz gefolgt werden könne. Alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan - Maßnahmenkonzept mit Stand vom 20.11.2024 aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Tabelle 6: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß planfestgestelltem Vorhaben und Anpassung im Änderungsverfahren Nr.1) sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Tabelle 7: Zeitliche Durchführung der Maßnahmen im Änderungsverfahren Nr. 1) seien vollumfänglich umzusetzen. Sie fordert, das Protokoll der Umweltbaubegleitung monatlich unaufgefordert zu übermitteln.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Hinweise geprüft worden seien. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung werde in die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

Der Einsatz einer Umweltbaubegleitung sei vorgesehen. Die Forderung nach monatlicher Vorlage von Protokollen werde aber aufgrund der langen Bauzeit, zu erwartender Stillstandsphasen und der fehlenden naturschutzrelevanten Eingriffe bei technischen Bauwerken als unverhältnismäßig abgelehnt. Stattdessen werde ein anlassbezogenes Berichtswesen vorgeschlagen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zum Artenschutz zur Kenntnis. Zur landschaftspflegerischen Begleitplanung verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass der LBP gem. § 17 Abs. 4 S. 4 BNatSchG Bestandteil des Fachplans ist und mit dem Fachplan rechtsverbindlich wird. Insoweit ist der Forderung entsprochen. Der Vorhabenträger hat eine Umweltbaubegleitung (V9 ohne Maßnahmenblatt) vorgesehen und dort eine enge Zusammenarbeit mit der UNB zugesagt. Insoweit ist der Forderung dem Grunde nach entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die UNB in geeigneter Weise umfassend und zeitnah beteiligt wird.

Die untere Naturschutzbehörde verlangt darüber hinaus, vorher eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu beantragen, sollte sich im Zuge der Bauarbeiten herausstellen, dass über die bereits beantragte Ausnahme hinaus das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden könne. Dies gelte insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Soweit die untere Naturschutzbehörde darauf hinweist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Baurechtserlangung erfüllt sein könnten, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Zuständigkeit der UNB.

Die untere Naturschutzbehörde bittet darum, die nachstehende Ausnahme mit den entsprechenden Nebenbestimmungen in die Planfeststellung mit aufzunehmen.

Hiermit erteilt die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die erhebliche Störung eines Weißstorchpaares während des Baubetriebs.

Für diese Ausnahmegenehmigung fordert die untere Naturschutzbehörde folgende Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

1. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu verschlechtern, ist in räumlicher Nähe eine zusätzliche Nisthilfe für Störche zu errichten (Umsetzung der im LBP mit Stand vom 20.11.2024 im Kapitel 10.3.3 aufgeführte FCS-Maßnahme 12 A); weitere Einzelheiten seien mit dem Weißstorchbeauftragten des Landkreises Stade, Herrn Gert Dahms, abzustimmen.
2. Die Nisthilfe ist dauerhaft zu erhalten und rechtlich zu sichern. Darüber hinaus ist die Nisthilfe einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Sie teilt mit, dass sie sich den jederzeitigen Widerruf und die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalte.

Zur Begründung teilt die untere Naturschutzbehörde mit, dass es sich bei Weißstörchen (*Ciconia ciconia*) um eine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Art handele. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sei es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche

Störung liege vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Begründungen für das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie das Vorliegen von Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG seien in den Antragsunterlagen im Kapitel 10 Ausnahmeprüfung dargelegt. Um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu verschlechtern, werde in räumlicher Nähe eine zusätzliche Nisthilfe für Störche errichtet (Umsetzung der im LBP mit Stand vom 20.11.2024 im Kapitel 10.3.3 aufgeführten FCS-Maßnahme 12 A). Darüber hinaus wirkten sich auch weitere Ausgleichmaßnahmen zugunsten der Weißstörche aus (6 ACEF sowie 9 ACEF im Kapitel 10.3.3. Art und Umfang der festgesetzten Maßnahmen).

Zumutbare Alternativen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG würden nicht gesehen (siehe Kapitel 10.1). Da die aktuell durch das Paar genutzte Nisthilfe an Ort und Stelle verbleibe, eine alternative Nisthilfe errichtet werde und die Arbeiten in Abstimmung mit dem Weißstorchbeauftragten des Landkreises Stade stattfänden, seien Beeinträchtigungen der Weißstörche zumindest auf ein Minimum reduziert. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme seien aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde mithin erfüllt.

Gemäß 36 VwVfG i. d. Neufassung v. 23.02.2003 (BGBl. 1., S. 102 i. V. m. § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. §§ 44 und 45 BNatSchG habe die untere Naturschutzbehörde die Ausnahme mit Nebenbestimmungen versehen, um die Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der gesetzlich geschützten Tierart möglichst gering zu halten.

Der Vorhabenträger erwidert, dass er die Hinweise geprüft habe. Die artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung werde in die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

Der ersten formulierten Nebenbestimmung wird seitens des Vorhabenträgers mit folgendem Hinweis zugestimmt: Die Maßnahme 12 A FCS sei bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt worden. Der Vorhabenträger bittet, den zuständigen Weißstorchbeauftragten entsprechend zu informieren und die betreffenden Unterlagen bei Bedarf weiterzuleiten.

Der zweiten formulierten Nebenbestimmung wird seitens des Vorhabenträgers nur teilweise zugestimmt. Die rechtliche Sicherung der betroffenen Flächen sei bereits im Beschluss unter Nummer I.3.1.4.6 geregelt und bedürfe daher keiner zusätzlichen Nebenbestimmung. Im vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten landschaftspflegerischen Begleitplan sei die Maßnahme mit einer Laufzeit von 20 Jahren einschließlich baulichem Erhalt und Pflege vorgesehen. Ein darüber hinaus gehender, zeitlich unbegrenzter Erhalt, der eine dauerhafte Verpflichtung einschließlich der Wiederherstellung von Ersatzbauten begründen würde, wird vom Vorhabenträger als unverhältnismäßig zurückgewiesen.

Zur Konzentrationswirkung der Planfeststellung wird auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der UNB betreffend den gesetzlichen Biotopschutz verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur artenschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer II.3.4.1 verwiesen. Einer Aufnahme von Nebenbestimmungen bedarf es nicht, da die Maßnahme 12 AFCS im betreffenden Maßnahmenblatt des landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnisses umfassend beschrieben ist. Den Unterhaltungszeitraum hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG mit Nebenbestimmung I.3.1.2.3 einheitlich festgelegt. Abweichend von den Angaben in den Maßnahmenblättern setzt die Planfeststellungsbehörde den Unterhaltungszeitraum in Anlehnung an § 12 Abs. 1 BKompV auf 25

Jahre fest. Nach Ablauf von 25 Jahren kann eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob die festgesetzten Unterhaltungsmaßnahmen naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind.

Die untere Naturschutzbehörde teilt weiterhin mit, dass die geplante Ausführung der vorgesehenen Baustraße entlang des Ilsmoorbaches als dauerhafte Zuwegung für sie nicht nachvollziehbar sei. Zur Wahrung von §13 BNatSchG zur Eingriffsminderung / Vermeidung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser sowie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme scheine es gegeben, die ohnehin entlang des geplanten Deichbaus entstehenden Unterhaltungswege zur Unterhaltung des Schöpfwerkes am Ilsmoorbach zu nutzen, da die Häufigkeit der notwendigen Wegenutzung nach Abschluss der Bauphase als gering eingeschätzt werde.

Die untere Naturschutzbehörde regt insgesamt an, alle geplanten Unterhaltungswege sowie die Wege entlang der Deichkronen aufgrund der voraussichtlich geringen Wegenutzung und zur Ressourcenschonung in leicht befestigter Bauweise als Rasenschotterweg auszuführen, wenn eine Ausführung als Grünweg nicht möglich sei.

Der Vorhabenträger verweist auf seinen Planfeststellungsantrag, in dem der Verlauf der Baustraße und die Notwendigkeit einer dauerhaften Zuwegung entlang des Ilsmoorbaches ausführlich begründet worden seien. Eine alternative Wegeführung stehe aus betrieblicher und unterhaltungstechnischer Sicht nicht zur Verfügung.

Ergänzend weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die Erreichbarkeit des Schöpfwerkes im Fall einer Flutung des Entlastungspolders für dessen Betrieb sowie für die laufende Unterhaltung zwingend erforderlich sei. Die neu vorgesehenen Unterhaltungswege auf dem Deichkörper könnten im Hochwasserfall, insbesondere im Extremszenario (Lastfall 1), durch den Eintrag von Sickerwasser vernässt sein und in der Folge nur eingeschränkt oder gar nicht befahrbar bleiben. Da die bisherige Zuwegung über die Straße Poggenpohl entfalle, sei die Wegeführung entlang des Ilsmoorbaches aus betrieblicher und unterhaltungstechnischer Sicht unbedingt erforderlich. Die Herstellung der Unterhaltungswege sowie der Wege auf den Deichkronen erfolge entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung zurück. Der Vorhabenträger hat seine Planung im Hinblick auf Wegeführung und Ausbauzustand nachvollziehbar begründet. Der Forderung ist auf der anderen Seite nicht zu entnehmen, dass eine konkrete alternative Wegeführung geringere Umweltauswirkungen zur Folge hätte.

Bezüglich der geplanten Kompensation bittet die untere Naturschutzbehörde um Sachverhaltsprüfung. Das Flurstück 409/2, Flur 1 der Gemarkung Neukloster sei nach Wissen der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls als Kompensationsfläche für das Vorhaben „Elbdeicherhöhung Hinterbrack“ vorgesehen. Eine Doppelbelegung der Fläche sei in jedem Fall auszuschließen.

Hierzu teilt der Vorhabenträger mit, dass das Flurstück 409/2 in der Gemarkung Neukloster irrtümlich in zwei Verfahren als Kompensationsfläche ausgewiesen worden sei. Es werde im Verfahren „Elbdeicherhöhung Hinterbrack“ künftig nicht mehr berücksichtigt. Die dortigen Unterlagen würden entsprechend angepasst.

Der Hinweis ist im vorliegenden Fall unbeachtlich, da der Vorhabenträger erklärt hat, dass die betreffende Fläche im antragsgegenständlichen Verfahren zur Kompensation herangezogen werden soll.

Die untere Naturschutzbehörde fordert, bei der Unterhaltung extensiver Grünlandflächen auf einen Einsatz von Konditionierern bei der Grünlandmäh zu verzichten. Deichflächen seien mit einer kräuterreichen Saatgutmischung mit Eignung für Deichbegrünung einzusäen.

Sie weist darauf hin, dass eine bloße Nutzungsänderung kein Garant dafür sei, aus Intensivgrünland mesophiles Grünland zu entwickeln. Bleibe eine Artanreicherung aus, werde auf Teilflächen eine Nachsaat im Bestand notwendig.

Wenn bei Maßnahmen auf Grünland vorgesehen sei, eine Nachsaat zur Artenanreicherung vorzunehmen, sei diese zur Förderung der Artenvielfalt und Entwicklung einer blüh- und kräuterreichen Vegetation mit regionalem Saatgut (z.B. Rieger-Hofmann, Saaten-Zeller) mit einem Anteil von 80-100% Wildkräuter durchzuführen. Das Grünland sei auf 6 bis 12m breiten Streifen mit Hilfe einer Umkehrfräse oder durch Vertikutieren, Fräsen oder Grubbern (max. 20 cm) vorzubereiten und der Bodenschluss des Saatgutes durch Anwalzen herzustellen. Da es sich bei Wildkräutern häufig um Lichtkeimer handele, sei eine Einarbeitung in den Boden zu vermeiden.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Entwicklung mesophilen Grünlands bereits im Planfeststellungsbeschluss geregelt sei. Diese Vorgaben würden unverändert auf den Änderungsbereich übertragen. Besondere Anforderungen bestünden für den Änderungsbereich nicht.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass die Hinweise zur Artenanreicherung geprüft worden seien. Eine Umsetzung erfolge im Rahmen der vorhandenen standörtlichen und fachlichen Möglichkeiten. Weitergehende Maßnahmen seien im Änderungsbereich zur Zeit nicht vorgesehen.

Die untere Naturschutzbehörde teilt im Rahmen der Onlinekonsultation mit, dass sie entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers eine Nachsaat für notwendig halte, da mesophiles Grünland gem. gültiger Roter Liste der Biotoptypen (Drachenfels 2024) als schwer regenerierbar gelte (> 25 bis 150 Jahre Regenerationszeit).

Der Vorhabenträger erwidert hierzu im Rahmen der Onlinekonsultation, dass nach seiner Auffassung die Einstufung des mesophilen Grünlands als schwer regenerierbarer Biotoptyp keine weitergehenden Anforderungen über die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Regelungen hinaus rechtfertige. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen seien dort verbindlich geregelt und sollten unverändert auch für den Änderungsbereich gelten. Eine zusätzliche Nachsaat sei nach Auffassung des Vorhabenträgers nicht erforderlich, da die vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung von artenreichem Grünland den anerkannten fachlichen Standards entsprächen und auf dieser Grundlage bereits für das Gesamtvorhaben abgestimmt seien. Besondere oder abweichende Standortbedingungen, die eine andere Vorgehensweise im Änderungsbereich erfordern würden, lägen nicht vor.

Der Vorhabenträger beantragt daher, die bestehenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses unverändert auch auf den Änderungsbereich zu übertragen und keine darüberhinausgehenden Auflagen festzusetzen.

Soweit sich die fachlichen Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zur Unterhaltung extensiver Grünlandbestände auf bereits festgestellte landschaftspflegerische Maßnahmen beziehen, bleiben diese Hinweise unbeachtlich. Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde allerdings darauf hin, dass der Vorhabenträger den Kompensationserfolg schuldet und nicht allein die festgesetzten Maßnahmen. Dies kann zur Folge haben, dass in der Maßnahmenkonzeption nachgesteuert werden muss, wenn es nicht absehbar ist, dass das Kompensationsziel erreicht wird. Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Untere Wasser- und Bodenbehörde

Die untere Wasserbehörde (Oberflächengewässer) und die untere Deichbehörde teilen mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken bestünden.

Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit, dass für die Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen sei. Die Art und der Umfang seien auf Grundlage der GeoBerichte 28 (LBEG) in einem eigenen Fachbeitrag zu beschreiben und mit der unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Stade abzustimmen. Für die fachkundige Baubegleitung sei ein Sachverständiger mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Die Beachtung und Anwendung der DIN 19639 und DIN 19731 sei vorzusehen. Die im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung erstellten Dokumente seien der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stade regelmäßig nach Erstellung vorzulegen (vorzugsweise digital: um weit. bodenschutz@landkreis-stade.de).

Der Vorhabenträger lehnt die Forderung nach einer bodenkundlichen Baubegleitung mit Weisungsbefugnis ab. Eine solche Befugnis sei gesetzlich nicht vorgesehen. Ihre Einräumung würde unzulässig in dessen Organisations- und Entscheidungsverantwortung eingreifen.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die bodenschutzrechtlichen Anforderungen bereits in Nummer I.3.2.11 des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich festgelegt worden seien.

Der Vorhabenträger informiert, dass eine informatorische Zusammenarbeit mit der unteren Bodenschutzbehörde vorgesehen sei. Eine Mitwirkung oder Mitentscheidung dieser Behörde bei der konkreten Ausführung der Maßnahme sei nicht vorgesehen und rechtlich nicht erforderlich.

Die untere Bodenschutzbehörde entgegnet hierzu im Rahmen der Onlinekonsultation, dass gemäß § 4 Abs. 5 der BBodSchV für den vorsorgenden Bodenschutz bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzeltbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden könne. Insbesondere bei sehr verdichtungsempfindlichen Böden sei dies zu empfehlen. Gemäß DIN 19639 sei eine bodenkundliche Baubegleitung eine Begleitung des Bauprozesses durch Personen, die über die Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügten und Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben unterstützten.

Laut Planfeststellungsbeschluss Punkt 1.3.2.11 solle zur fachgerechten Umsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes ein qualifiziertes Fachbüro beauftragt werden. Dieses Fachbüro könne eine entsprechende qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung beauftragen, welche dann der unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme zu nennen sei.

Der Vorhabenträger entgegnet hierzu im Rahmen der Onlinekonsultation, dass er keinen Anlass sehe, von seiner grundsätzlichen Rechtsauffassung abzuweichen.

Im Schreiben vom 24. 04 2025 seien vom Landkreis weitergehende Forderungen erhoben worden, insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnissen gegenüber dem Vorhabenträger oder seinen Auftragnehmern sowie die regelmäßige Vorlage interner baubegleitender Dokumentationen. Diese zusätzlichen Anforderungen seien in der Stellungnahme vom 28.07.2025 im Rahmen der Onlinekonsultation jedoch nicht erneut bekräftigt worden. Stattdessen sei dort auf Punkt 1.3.2.11 des Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen worden.

Der Vorhabenträger begrüßt diese Klarstellung und werde ein qualifiziertes Fachbüro beauftragen, das die geotechnische Begleitung der Baumaßnahme übernehme und den vorsorgenden Bodenschutz fachgerecht umsetze. Das beauftragte Fachbüro werde vor Beginn der Bauarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde benannt, wie es der Planfeststellungsbeschluss vorsehe. Damit seien die mit Schreiben vom 24.04.2025 erhobenen weitergehenden Forderungen nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht mehr Gegenstand des Verfahrens und würden auch

seitens des Landkreises Stade nicht weiter aufrechterhalten. Der Planfeststellungsbeschluss sehe die Beauftragung und Benennung eines qualifizierten Fachbüros vor, das den vorsorgenden Bodenschutz fachgerecht umsetze. Eine darüberhinausgehende detaillierte Aufgabenbeschreibung, insbesondere Weisungsbefugnisse gegenüber dem Vorhabenträger oder seinen Auftragnehmern oder die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage interner Arbeitsdokumentationen, seien darin nicht enthalten. Eine Ausweitung der Anforderungen im Rahmen des Änderungsverfahrens sei daher weder vorgesehen noch erforderlich.

Der Änderungsbereich weise keine abweichenden Bodenverhältnisse oder erhöhten Eingriffsrisiken auf, die über die bereits planfestgestellten Vorgaben hinausgehende Maßnahmen rechtfertigen würden. Die bestehenden Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz seien ausreichend und gälten unverändert auch für den Änderungsbereich. Die Bindungswirkung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip sprächen ebenfalls dagegen, zusätzliche Auflagen einzuführen, die über die bereits geregelten Pflichten hinausgingen.

Im antragsgegenständlichen Verfahren sieht die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren keine hinsichtlich Art und Umfang erheblich anderen oder neuen Auswirkungen auf den Boden und seine Funktionen. Hinsichtlich der Anforderungen des Bodenschutzes verweist die Planfeststellungsbehörde auf den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss.

Raumordnung

Die Raumordnung teilt mit, dass aus ihrer Sicht zum Planänderungsantrag grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Als begünstigendes Ziel der Raumordnung sei der Großteil der Fläche als Vorranggebiet Hochwasserschutz im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2013 des Landkreises Stade dargestellt. Gleichzeitig befände sich das Plangebiet inklusive Bodenentnahmeflächen und Kleilagerfläche in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft. Ziele der Raumordnung dürften in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sie verweise daher auf die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde.

Die Raumordnung informiert, dass sich innerhalb und angrenzend an die Bodenentnahmefläche 1 zwei Freileitungsstrassen, inkl. nahegelegener Masten befänden, welche beim Bodenabbau zu berücksichtigen seien.

Die Bodenentnahmeflächen und die Kleilagerflächen befänden sich darüber hinaus teilweise in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Aus Sicht der Raumordnung bestünden hierzu jedoch keine Bedenken.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die raumordnerische Einschätzung, wonach keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Hinweise geprüft worden seien.

Eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

III.1.2 Samtgemeinde Lüne (Stellungnahme vom 28.03.2025)

Die Samtgemeinde Lüne verweist auf ihre Stellungnahme vom 21.10.2010 zum Planfeststellungsverfahren zur Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch, welche nicht berücksichtigt worden sei. Die damals vorgebrachten Bedenken hätten sich leider zuletzt beim Weihnachtshochwasser 2022 bestätigt.

Die Samtgemeinde fordert daher, dass der Bullenbruchdeich bzw. die Überlaufschwelle nicht über die seinerzeitige Höhe von ca. 210 cm bis 220 cm hinaus erhöht werden dürfe.

Überdies müsse die Lühe entschlickt bzw. ausgebaggert werden, um so die Fließgeschwindigkeit des Wassers zu erhöhen.

Darüber hinaus müssten Rückhaltemöglichkeiten im Oberlauf der Aue und deren Nebenflüsse unbedingt gesichert und entsprechend umgesetzt werden. Ebenso sollten Renaturierungsmaßnahmen geprüft und durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Stellungnahme der Samtgemeinde Lühe keine Bezugnahme auf die konkreten Änderungen im Änderungsverfahren enthalte. Es werde daher davon ausgegangen, dass es sich nicht um eine inhaltliche Stellungnahme im Sinne der Beteiligung handele. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die abschließende fachliche und rechtliche Bewertung der Planfeststellungsbehörde obliege.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Vorhabenträgers an. Der Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens ist beschränkt auf die mit Antrag und Planunterlagen vom 23.01.2025 beantragten Änderungen des Beschlusses vom 28.03.2022. Einwendungen und Stellungnahmen können mithin nur zu den dort beschriebenen Änderungen abgegeben werden.

Die Stellungnahme der Samtgemeinde Lühe befasst sich inhaltlich nicht mit den im vorliegenden Verfahren zu betrachtenden Änderungen und ist somit unbeachtlich.

III.1.3 LBEG (Stellungnahme vom 24.05.2025)

Das LBEG informiert, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen der NWO Nord-West Oelleitung GmbH verlaufen. Bei diesen Leitungen seien Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten seien. Der aktuelle Leitungsbetreiber sei direkt am Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden könnten.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Hinweise zum Schutz von Rohrfernleitungen zur Kenntnis genommen worden seien. Der im Plangebiet verlaufende Abschnitt der 22-Zoll-Mineralölfernleitung werde berücksichtigt. Die Nord-West Oelleitung GmbH (NWO), die im Auftrag der Norddeutschen Oelleitungsgesellschaft mbH (NDO) für Betrieb und Instandhaltung zuständig ist, werde in die Planung eingebunden, der Schutzstreifen freigehalten.

Die Beteiligung der NWO als zuständiger Leitungsbetreiber sei bereits im Rahmen der bisherigen Planungsphasen sichergestellt worden. Dem Vorhabenträger seien keine Änderungen des Leitungsverlaufs bekannt.

Der Vorhabenträger berücksichtigt die Hinweise zur Nutzung des NIBIS-Kartenservers zur vorläufigen Einschätzung der Baugrundverhältnisse und nimmt den Hinweis auf das Schreiben vom 04.03.2024 zu Salzabbaugerechtigkeiten und Altverträgen zur Kenntnis.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

III.1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 25.04.2025)

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass ihre Ausführungen zusätzliche Anmerkungen und Hinweise beinhalten, welche die Inhalte ihrer bisherigen Stellungnahmen nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die vorausgehenden Stellungnahmen blieben vollumfänglich bestehen.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die früheren Stellungnahmen im ursprünglichen Verfahren abschließend behandelt worden seien. Die vorliegende Eingabe könne nur berücksichtigt werden, sofern sie sich konkret auf die beantragten Änderungen im Änderungsverfahren bezögen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vorhabenträger an, es wird auf die Ausführungen unter Ziffer III.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Landwirtschaftskammer entnimmt dem Erläuterungsbericht zum „Geänderten Antrag auf Planfeststellung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“, dass sich die grundlegenden Ziele nicht verändert hätten. Gegenstand des Änderungsantrages sei der Ersatz einer Hochwasserschutzwand durch einen Deich mit Anrampungen, die Nutzung einer alternativen Transporttrasse, wodurch bauliche Schäden an Wohnhäusern vermieden werden könnten und der dauerhafte Verbleib einer Baustraße, auch nach Abschluss der Bauarbeiten. Ein nach Westen führender Feldweg solle temporär für eine Nutzung durch Lastkraftwagen befestigt werden.

Der Vorhabenträger führt aus, dass die im Änderungsantrag enthaltenen Maßnahmen unter Abwägung technischer, naturschutzfachlicher, landwirtschaftlicher und eigentumsrechtlicher Belange entwickelt worden seien. Ziel sei eine umsetzbare Lösung im Rahmen der bestehenden Planungsziele.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass in einem geringen Umfang von insgesamt weniger als 2 Hektar laut dem „Grunderwerbs- und Besitzerverzeichnis“ Teilstücke von knapp 60 Flurstücken vorübergehend in Anspruch genommen würden, welche derzeit überwiegend als Grünland genutzt würden, zum Teil aber auch als Acker, Obstplantage, Moor oder Graben.

Der Ziffer 4.11.5 des genannten Erläuterungsberichtes sei zu entnehmen, dass diese Flächen nur während der Bauzeit benötigt würden. Sofern der Vorhabenträger nicht selber Eigentümer dieser Flächen sei, pachte er diese Flächen vom jeweiligen Eigentümer. Damit sichergestellt werde, dass die Teilflächen nach Abschluss der Bauarbeiten und Ende der Pacht wieder in dem ursprünglichen Zustand an den Verpächter zurückgegeben werden, weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, welche Bestimmungen aus ihrer Sicht einzuhalten seien.

Der Vorhabenträger erwidert, dass das Grunderwerbs- und Besitzerverzeichnis (Teil 5 des Änderungsantrags) sämtliche von der Planung betroffenen Flächen enthalte. Nachrichtlich seien darin auch Grundstücke aufgeführt, die bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden seien.

Die durch das Änderungsverfahren zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen seien deutlich geringer als in der Einwendung dargestellt. Die angegebene Anzahl von rund sechzig Flurstücken mit einer Gesamtfläche von unter zwei Hektar entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Im konkret von der Änderung betroffenen Abschnitt, insbesondere im Bereich Poggenpohl (laufende Nummern 54, 55 und 57), seien lediglich geringfügige und zeitlich begrenzte Inanspruchnahmen vorgesehen.

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes sei inzwischen Eigentümer der betreffenden Flächen. Rechte Dritter bestünden nicht. Nach Abschluss der Maßnahme erfolge eine ordnungsgemäße Wiederherstellung unter Berücksichtigung bodenkundlicher Anforderungen.

Der Vorhabenträger führt ergänzend aus, dass es sich bei den betroffenen Flächen um schmale Arbeitsstreifen entlang des geplanten Bauwerks handele. Eine landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Unterhaltung des Deichbauwerks sei auch nach Umsetzung der Maßnahme nicht vorgesehen.

Die übrigen für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders benötigten Grundstücke befänden sich überwiegend im Eigentum des Deichverbands oder befänden sich im Verfahren zur Verhandlung und zum Erwerb.

Temporär erforderliche Flächen für Baustelleneinrichtungen würden bei Bedarf angemietet. Diese Flächen seien nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Für deren Nutzung würden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und zur Sicherung der Bodenfunktionen getroffen. Die Wiedernutzbarmachung werde im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Landwirtschaftskammer fordert überdies, dass die Befahrungsrouten sowie die Lager- und Verkehrsplätze zu kennzeichnen und zu markieren seien.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Kennzeichnung der Befahrungsrouten sowie der Lager- und Verkehrsflächen im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung erfolge.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis.

Die Landwirtschaftskammer fordert weiterhin, dass der ursprüngliche Zustand der in Anspruch zu nehmenden Pachtgrundstücke vor Beginn sämtlicher Bauarbeiten photographisch, ggf. ergänzt durch bodenkundliche Untersuchungen, dokumentiert werden solle. Dies solle im Rahmen einer protokollierten Begehung gemeinsam mit Vertretern des Vorhabenträgers, beteiligten Landbewirtschaftenden und bodenkundlichen Fachreferenten z.B. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. des Landesamtes Bergbau, Energie und Geologie, geschehen.

Hierzu erwidert der Vorhabenträger, dass im Änderungsbereich keine Pachtflächen betroffen seien. Daher würden die Hinweise zur Dokumentation des Ausgangs- und Rückgabezustands sowie zur Einbindung fachkundiger Stellen nicht übernommen.

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen seien im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss abschließend geregelt worden. Eine weitergehende Festlegung sei daher nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an.

Um Bodenverdichtungen zu minimieren fordert die Landwirtschaftskammer weiterhin, dass Fahrten bei Nässe zu unterlassen seien, insbesondere, wenn es sich bei den Böden, wie im Gebiet verbreitet, um verdichtungsempfindliche Moorböden handele. Um Bodenverdichtungen entgegenzuwirken seien außerdem, wie auch in den Unterlagen festgeschrieben, Schottertragsschichten beziehungsweise mobile Fahrplatten zu verwenden.

Kontaminationen mit Fremdmaterial, insbesondere mit Schadstoffen, wie mineralölbasierte Kraft- und Schmierstoffe seien durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden.

Nach eventuellem Abschieben von Oberboden sei dieser gesondert aufzubewahren und nach Abschluss der Nutzung wie bisher einzubauen.

Die Witterung während der einzelnen Baumaßnahmen solle vom Vorhabenträger dokumentiert werden.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass zum Schutz der Bodenfunktionen für sämtliche im Änderungsbereich genutzten Flächen Maßnahmen vorgesehen seien. Hierzu zählten u.a. der Einsatz mobiler Fahrplatten, der Verzicht auf Befahrung bei ungünstiger Witterung sowie der sachgerechte Umgang mit Oberboden. Pachtflächen seien im Änderungsbereich nicht betroffen.

Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis.

Die Landwirtschaftskammer erhebt überdies die Forderung, dass bei der Rückgabe der Fläche eine Wiederansaat von Grünlandereien bzw. eine Wiederherstellung der vorherigen landwirtschaftlichen bzw. obstbaulichen Bestände erfolgt sein müsse. Sofern die Wiederansaat, Wiederanpflanzung durch den Bewirtschafter bzw. Eigentümer erfolgen solle, sei dies entsprechend zu entschädigen, was vertraglich geregelt sein müsse.

Den betroffenen Landbewirtschaftenden der betroffenen Grundstücke müsse während der Bauzeit ein fester Ansprechpartner der Bauleitung zur Verfügung stehen.

Zu den endgültigen Rückgabebedingungen der Flächen gehöre vorausgehend die Lockerung unvermeidbarer Verdichtungen zum Beispiel durch Unterstockfräsen, die Einhaltung der vorgefundenen Gefälle und Drainagen, und die Feinplanie innerhalb von ± 3 cm zum Geländeausprung.

So, wie die Erfassung und Protokollierung des Ausgangszustandes erforderlich sei, sei auch die Erfassung und Protokollierung des Rückgabezustandes essentiell, um von landwirtschaftlicher Seite eventuelle Nachbesserungs- bzw. Entschädigungsansprüche ableiten zu können.

Hierzu erwidert der Vorhabenträger, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht um Pachtflächen handele. Somit bestünden keine vertraglichen Rückgabeverpflichtungen gegenüber Dritten. Eine Wiederherstellung erfolge im Rahmen der Ausführungsplanung. Eine Geltendmachung von Nachbesserungs- oder Entschädigungsansprüchen sei daher nicht anzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an.

III.1.5 Nord-West Oelleitung GmbH (NWO) (Stellungnahme vom 26.02.2025)

Die NWO GmbH informiert, dass von dem Vorhaben die vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von der NWO überwachte Fernleitungen berührt seien.

Die Fernleitungen hätten einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung - die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse) in dem keine Einwirkungen vorgenommen werden dürften, die den Bestand und den Betrieb der Leitungen gefährdeten.

Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken seien dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gelte auch für öffentliche Flächen. Die

Fernleitungen hätten einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot bestehe.

Grundsätzlich gelte, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig seien. Die NWO GmbH verweist hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben würden, empfehle es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die Hinweise zur Lage und zum Schutz der Mineralölfarnleitung der Norddeutschen Oelleitungsgesellschaft mbH (NDO) sowie der LWL-Schutzrohranlage der COLT Telecom Technology Services GmbH zur Kenntnis genommen worden seien.

Die Hinweise zum Schutz der Mineralölfarnleitung und der Fernleitungen würden berücksichtigt. Der Schutzstreifen bleibe freigehalten. Vor Beginn von Maßnahmen im Schutzbereich erfolge eine Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber. Genehmigungen würden eingeholt; die Schutzanweisung werde Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Vor Beginn von Maßnahmen im betroffenen Schutzbereich erfolge eine rechtzeitige Abstimmung mit dem benannten Ansprechpartner.

Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.4 dieses Beschlusses.

III.1.6 Stadtwerke Buxtehude GmbH (Stellungnahme vom 24.04.2025)

Die Stadtwerke Buxtehude merken für den Bereich der Stromversorgung Folgendes an:

Bezüglich des Rückbaus des Schöpfwerks bei Station 2+250 sei hinsichtlich der Stromversorgung zu beachten, dass Gittermast und Öltransformator im Eigentum des Kunden stünden. Hier sei zu darauf zu achten, dass durch den Transformator keine Umweltgefährdung (austretendes Öl) verursacht werde. Bis zum Rückbau sollten regelmäßige Kontrollen stattfinden

Sollte bezüglich des Neubaus des Schöpfwerks ein Stromanschluss notwendig sein, sei dieses rechtzeitig mit den Stadtwerken abzustimmen. Das nächstgelegene Niederspannungsnetz befände sich in ca. 250m und könne nur eine Leistung von 30kW bereitstellen.

Für den Bereich der Gasversorgung gebe es aus Sicht der Stadtwerke generell keine Einwände gegen die Planung. Sobald die geplanten Baumaßnahmen aber zur Ausführung kommen, müsse jedoch geprüft werden, ob in diesen Bereichen Gasleitungen der Stadtwerke liegen – Einhaltung der Mindestdeckung bei Baumaßnahmen eingehalten werden oder Leitungen ggf. umverlegt werden müssten. Dazu müssten die entsprechenden Leitungsauskünfte eingeholt werden.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass die Hinweise zum Rückbau des Schöpfwerks bei Station 2+250, einschließlich des möglichen Umweltrisikos durch den Öltransformator, im weiteren Verfahren berücksichtigt würden. Ein erforderlicher Stromanschluss für das neue Schöpfwerk werde rechtzeitig mit den Stadtwerken abgestimmt. Dieser bestehe allerdings nicht an dieser Stelle.

Bezüglich der Gasversorgung teilt der Vorhabenträger mit, dass die erforderlichen Leitungsauskünfte zur Gasversorgung im Vorfeld der Bauausführung eingeholt würden. Die Einhaltung der Mindestdeckung sowie mögliche Umverlegungen würden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.4 dieses Beschlusses.

III.1.7 **Deutsche Telekom Technik GmbH** (Stellungnahme vom 14.04.2025)

Die Deutsche Telekom GmbH informiert, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befänden, deren Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet bleiben müssten.

Sie bittet, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssten.

Aufwendungen der Telekom sollten bei Durchführung des Vorhabens möglichst vermeiden werden.

Sie fordert, die Baumaßnahme so mit ihr abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die im Planbereich verlaufenden Telekommunikationslinien in der weiteren Planung und während der Bauausführung berücksichtigt würden. Eine Abstimmung mit der Telekom zur Vermeidung von Eingriffen in das Telekommunikationsnetz sei vorgesehen.

Der Vorhabenträger strebt an, zusätzliche Aufwendungen für die Telekom zu vermeiden. Eine verbindliche Zusicherung, dass Anpassungen bestehender Leitungen vollständig entfallen, könne jedoch nicht gegeben werden. Das Planfeststellungsverfahren diene dem Ausgleich öffentlicher und privater Belange. In Einzelfällen könne es erforderlich sein, bestehende Infrastrukturen in Anspruch zu nehmen oder anzupassen, um die Umsetzung des Vorhabens im öffentlichen Interesse zu ermöglichen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.4 dieses Beschlusses.

III.1.8 **EWE Netz GmbH** (Stellungnahme vom 14.03.2025)

Die EWE Netz GmbH informiert, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befänden.

Diese Leitungen und Anlagen seien in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürften weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Sie bittet sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, seien dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gültig.

Die EWE Netz GmbH bittet, in die weiteren Planungen einbezogen und frühzeitig beteiligt zu werden.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die im Plangebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt würden. Eine Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erfolge rechtzeitig. Sofern erforderlich, würden Anpassungsmaßnahmen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik umgesetzt.

Der Vorhabenträger strebt an, Beeinträchtigungen der vorhandenen Leitungen und Anlagen sowie damit verbundene Aufwendungen für die EWE NETZ GmbH zu vermeiden. Eine verbindliche Zusicherung, dass Anpassungen bestehender Leitungen vollständig entfallen, könne jedoch nicht gegeben werden. Das Planfeststellungsverfahren diene dem Ausgleich öffentlicher und privater Belange. In Einzelfällen könne es erforderlich sein, bestehende Infrastrukturen in Anspruch zu nehmen oder anzupassen, um die Umsetzung des Vorhabens im öffentlichen Interesse zu ermöglichen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.4 dieses Beschlusses.

III.1.9 50 Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme vom 12.03.2025)

Die 50 Hertz Transmission GmbH informiert, dass im Bereich Neuenschleusener Wettern, Landwettern, deren bestehende 380-kV-Leitung Hamburg Süd - Dollern 981/982 von Mast-Nr. 454 – 455 die geplante Deicherhöhung und Bodenentnahme 1 mit neuer Wasserfläche im Abschnitt Hinterdeich sowie Einbaubereiche Schuttgüter quere.

Für die kreuzenden Bereiche mit deren Hochspannungsfreileitung seien die zutreffenden Vorschriften einzuhalten, u. a. DIN EN 50341-1, DIN VDE 0105-100.

Diesbezüglich habe der Vorhabenträger vor Beginn der Ausschreibungsphase für die Bau- durchführung, die Ausführungsplanung bzw. Anforderungen für die Bauphase zur Gewährleistung eines sicheren Baustellenbetriebes zur Prüfung und Stellungnahme beim Regionalzentrum Nordwest, Standort Hamburg, Hegenredder 50, 22117 Hamburg (E-Mail: leitungsauskunft-rzhamburg@50hertz.com) unter Angabe der Reg Nr. 2022-002324-03-OGZ einzureichen.

Die daraufhin von 50Hertz übergebenen Auflagen und Hinweise (u.a. zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften) seien den Bietern zur Kenntnis und Beachtung zu übergeben.

Die 50 Hertz Transmission GmbH weist darauf hin, dass der Leitungsverlauf inkl. Freileitungsschutzstreifen in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen werden sollte. Hierfür könnten gerne digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden unter deren Registriernummer 2022-002324-03-OGZ. Das gewünschte Dateiformat (GPKG, SHP, DXF, KML oder PDF) und das Koordinatenreferenzsystem sei anzugeben.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Hinweise zur Querung der 380-kV-Freileitung sowie zur Einhaltung der einschlägigen technischen Normen in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt würden.

Die relevanten Anforderungen seien bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren mit der 50Hertz Transmission GmbH abgestimmt worden. Da das laufende Änderungsverfahren keine zusätzlichen Betroffenheiten mit sich bringe, werde seitens des Vorhabenträgers eine erneute Prüfung nicht als erforderlich angesehen.

Grundlage sei die Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 31. Mai 2022 (Reg.-Nr. 2022-002324-02-TGW). Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise seien in die bisherigen Planungen übernommen worden und würden in der Ausführung berücksichtigt.

Da die bestehende 380-kV-Freileitung durch die Änderungen weder zusätzlich noch abweichend betroffen sei, bestehe aus Sicht des Vorhabenträgers keine Notwendigkeit für eine erneute Beteiligung. Der Leitungsverlauf und der zugehörige Schutzstreifen seien bereits abgefragt worden und Bestandteil der Ausführungsunterlagen. Der bestehende Abstimmungsstand behalte seine Gültigkeit.

Abschließend weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die Auflagen und Hinweise der 50Hertz Transmission GmbH in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen und den ausführenden Unternehmen zur Beachtung übermittelt würden.

Eine Übernahme des Leitungsverlaufs in die Planunterlagen erfolge aber nicht, da sich durch das Änderungsverfahren keine neue Betroffenheit ergibt.

Die Beteiligung an Planfeststellungsverfahren erfolge durch die zuständige Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Stellungnahme ist im vorliegenden Fall unbeachtlich, da die Arbeiten im Bereich der 380-KV Leitung Hamburg Süd - Dollern nicht Bestandteil des antragsgegenständlichen Verfahrens sind. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich ergänzend auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.4 dieses Beschlusses.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen zum Änderungsantrag sind in diesem Verfahren nicht abgegeben worden.

III.3 Einwendungen

III.3.1 Einwender 1 (Einwendung vom 17.03.2025)

Der Einwender weist darauf hin, dass es im November 2024 während des Abbruchs des Gebäudes Poggenpohl 3 nach seinen Beobachtungen zu Schwingungen des Untergrundes gekommen sei, welche in seinen Gebäuden deutlich wahrgenommen werden konnten. Die vom Deichverband angebrachte Erschütterungssensorik habe jedoch nicht ausgelöst.

Um Schäden an den Gebäuden, insbesondere den Fundamenten, welche alle auf Holzpfehlen stünden, vorzubeugen, müssten folgende Punkte beachtet werden:

Bezüglich des Deichbaus hätten die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass es unabdingbar sei, dass die für den Deichbau eingesetzten Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Hofstelle maximal Schrittgeschwindigkeit führen. Man solle die Fahrer entsprechend darauf anweisen und könne ggf. Schilder aufstellen. In jedem Fall solle auch wie beim Abriss der Gebäude Poggenpohl 3 eine gutachterliche Begleitung mit Warnanlage und Dokumentation durchgeführt werden. Der Aufstellungsort der Sensorik müsse mit dem Einwender im Vorwege abgestimmt werden, da er beim letzten Mal nach seiner Meinung nicht optimal platziert wurde. Um nicht nur Erschütterungen sondern auch Bodenbewegungen und Schwingungen zu erfassen, könne man beispielsweise entsprechende Gerätschaften auf einer vor dem Stall in den Boden getriebenen stabilen Stange montieren.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die vom Einwender geschilderten Hinweise und Bedenken in Bezug auf mögliche Erschütterungen, den Schutz bestehender Gebäude sowie auf ein etwaiges Grundwassermonitoring geprüft worden seien. Insbesondere die im Zusammenhang mit dem Abbruch des Gebäudes Poggenpohl 3 geschilderten Erschütterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Für künftige, sensible Bauphasen sei daher ein kontinuierliches Erschütterungsmonitoring mit automatisierter Alarmierung vorgesehen. Die Positionierung der Sensorik erfolge durch unabhängige Sachverständige auf Grundlage technischer Kriterien. Hinweise zum Standort aus der örtlichen Kenntnislage würden dabei einbezogen; die abschließende Festlegung treffe der beauftragte Sachverständige.

Zur Begrenzung potenzieller Erschütterungen werde die Fahrgeschwindigkeit von Baumaschinen im unmittelbaren Bereich der betroffenen Hofstelle auf 5 km/h reduziert.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusagen des Vorhabenträgers zur Kenntnis.

Bezüglich des Abrisses der Scheune Poggenpohl 8 solle nach Forderung des Einwenders ein erschütterungsfreies Verfahren gewählt werden, z. B. durch das Abtragen des Dachstuhls und der Giebelwände mit Hilfe eines Krans. Die anderen Bedingungen oben sollten ebenfalls gelten.

Hierzu erwidert der Vorhabenträger, dass der Rückbau nach dem Grundsatz einer erschütterungsarmen Ausführung erfolge. Die Anregung des Einwenders zur Demontage mithilfe eines Krans, insbesondere hinsichtlich des Dachstuhls und der Giebelwände, werde fachlich geprüft. Sofern dies technisch umsetzbar sei, werde diese Vorgehensweise vorrangig angewendet.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass bei statisch instabilen oder stark geschädigten Altbauten die Eignung solcher Verfahren jedoch begrenzt sein könne. Ergänzend würden die oben beschriebenen Schutzmaßnahmen gelten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis.

Der Einwender fordert überdies eine ständige Kontrolle des Grundwasserspiegels während der Bauphase.

Der Vorhabenträger nimmt die Anregung zur ständigen Kontrolle des Grundwasserspiegels im Bereich des Wohngebäudes Poggenpohl 8 zur Kenntnis. Nach fachlicher Bewertung der im Änderungsverfahren vorgesehenen Maßnahmen sei jedoch nicht von relevanten Veränderungen des örtlichen Grundwasserhaushalts auszugehen. Die im Bereich Poggenpohl geplanten Arbeiten (Deich- und Wegebau) führten zu keinen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an. Bedingt durch die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf den Grundwasserstand zu besorgen.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes trägt als Vorhabenträger gemäß §§ 1,3,5 und 13 des NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg erhoben werden.



Schröder

VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Volltext
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 46)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. 1 Nr. 35 vom 18.06.1998 S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. I 2023 Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009(Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Abkürzung	Volltext
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. Nr. 25)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2024 (BGBl. I Nr. 328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 549)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 95)